

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 01/2019)

1. Behördliche Genehmigung

Pensum besitzt die erforderliche Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, unbefristet erteilt von der Bundesagentur für Arbeit in Kiel.

2. Rechtsstellung der Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen Pensum-Mitarbeiter und Auftraggeber (Entleiher) begründet.

Während des Einsatzes unterliegen Pensum-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen Pensum und dem Kunden (Entleiher) vereinbart werden.

3. Auswahl der Mitarbeiter

Pensum stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Der Kunde sollte sich von der Eignung der ihm überlassenen Mitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit überzeugen. Bei berechtigten Beanstandungen, die er innerhalb des ersten Tages nach Aufnahme der Mitarbeiter meldet, wird dieser Tag nicht berechnet.

Pensum kann seine Mitarbeiter jederzeit in begründeten Fällen abrufen und durch andere geeignete Mitarbeiter einsetzen.

Beim Einsatz ausländischer Arbeitnehmer gewährleistet Pensum, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

4. Einsatz der Mitarbeiter

Der Kunde setzt Pensum-Mitarbeiter ausschließlich für Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen. Vor Änderungen muss der Kunde Pensum unverzüglich unterrichten.

Der Kunde zahlt Pensum-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, insbesondere keine Löhne und Reisekostenvorschüsse. Außerdem setzt der Kunde Pensum-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder Geldinkasso ein und stellt Pensum insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.

5. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde hält beim Einsatz von Pensum-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein.

Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

Der Kunde gestattet Pensum nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Pensum-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

Bei einem Arbeitsunfall von Mitarbeitern ist Pensum unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

6. Abwerbung und Übernahme

Der Kunde verpflichtet sich, Pensum-Mitarbeiter nicht ohne Absprache abzuwerben. Sollen Mitarbeiter während der ersten neun Monate der Arbeitnehmerüberlassung – bzw. sechs Monate danach – ohne Absprache in ein Arbeitsverhältnis beim Kunden übernommen werden, gilt die Überlassung als Erprobung des Pensum-Mitarbeiters zum Zwecke einer Vermittlung. Für diesen Fall beträgt das Vermittlungshonorar 2,5 Bruttomonatsgehälter entsprechend dem zwischen Kunde und dem ehemaligen Pensum-Mitarbeiter vereinbarten Arbeitsvertrag zzgl. der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im Falle einer angekündigten Übernahme verringert sich das Vermittlungshonorar pro vollen Monat der vorangegangenen Arbeitnehmerüberlassung um ein Neuntel.

Individuelle Vereinbarungen können hiervon abweichen.

7. Abrechnung

Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular „Stundennachweis“ zu prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen. Eine Kopie bleibt als Stundennachweis zur Kontrolle beim Kunden. Rechnungen werden wöchentlich aufgrund der bestätigten Stundennachweise erstellt und sind innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für die Berechnung ist der auf dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Für Einsätze außerhalb des Großraums Bremen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

Die Stundensätze gelten, soweit nicht anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage sowie Werkzeug und Auslösung etc. Pensum behält sich eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die Pensum nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Pensum-Mitarbeiter entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet. Dies gilt auch für einen Einsatz in Wechselschicht. Die Zuschläge werden mit einer gesonderten Anlage zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart.

Beim Zusammentreffen von Überstunden mit Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

8. Mitarbeiterentlohnung

Pensum hat für kaufmännische und gewerbliche Mitarbeiter Lohn- und Gehaltsvereinbarungen getroffen. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der Pensum-Mitarbeiter abgesichert.

9. Allgemeine Pflichten von Penum Personaldienstleistungen Bremen GmbH

Penum verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d. h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

10. Beanstandungen

Sämtliche Beanstandungen, soweit sie nicht durch Punkt 3 der AGB geregelt sind, teilt der Kunde unverzüglich Penum mit. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt

Absagen und Änderungen durch Penum sind möglich, wenn die vertragmäßige Durchführung erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dies gilt für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien oder hoheitliche Anordnungen, Streik, Krankheit und ähnliches.

12. Haftung

Penum haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet Penum nicht.

13. Personalvermittlung

Ergänzend zu vorgenannten Punkten gelten für die Vermittlung zwischen dem Kunden und Penum folgende besondere Bedingungen:

1. Penum berechnet dem Kunden ein Honorar in Höhe von 2,5 Bruttomonatsgehältern entsprechend dem zwischen dem Kunden und der vermittelten Person vereinbarten Arbeitsvertrag zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer für die Personalvermittlung.

2. Das Honorar wird bei Zustandekommen eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und einem der von Penum vorgeschlagenen Kandidaten fällig. Bei Abschluss eines befristeten oder eines Teilzeitarbeitsverhältnisses entsteht der Honoraranspruch in voller Höhe.

3. Anfallende Spesen und Reisekosten werden gegen Beleg gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige zwischen dem Kunden und Penum vorher abgestimmte, spezielle Marketingmaßnahmen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Jegliche Aufwendungen dieser Art werden in jedem Fall unverzüglich fällig.

4. Lehnt der Kunde einen Kandidaten zunächst ab oder entscheidet sich ein Kandidat zunächst gegen den entsprechenden Vertragsschluss mit dem Kunden, so wird das Honorar für Penum trotzdem fällig, wenn innerhalb von 18 Monaten nach der Vorstellung des Kandidaten durch Penum ein Arbeitsvertrag mit dem Kunden und dem Kandidaten zustande kommt.

5. Der Kunde wird Penum unverzüglich anzeigen, wenn er sich für einen Kandidaten entschieden hat.

6. Der Kunde wird den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Kandidaten unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages Penum anzeigen. Diese Anzeigepflicht erlischt 18 Monate nach Vorstellung des Kandidaten durch Penum.

7. Penum kann keine Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen und sonstigen Informationen über die Kandidaten übernehmen.

8. Penum gewährleistet sachgerechtes und methodisches Vorgehen bei der Kandidatensuche und -auswahl, steht aber nicht dafür ein, dass ein ausgewählter und empfohlener Kandidat alle vom Penum in den Kandidaten gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielen kann.

9. Der jeweilige Vermittlungsauftrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und einem von Penum gestellten Kandidaten nach Kündigung des Auftrags zustande, so wird das Honorar dennoch in voller Höhe fällig.

10. Sollte der Vermittlungsauftrag vom Kunden vorzeitig gekündigt werden oder die Position durch den Kunden selbst besetzt werden, berechnet Penum die bis zum Zugang der Kündigung fälligen, angefallenen Spesen, Reisekosten und Marketingmaßnahmen gemäß 13.3.

Individuelle Vereinbarungen können hiervon abweichen.

14. Geheimhaltung

Der Kunde und Penum sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bzgl. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist Penum berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

15. Sonstiges

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Penum.

Erfüllungsort ist der Sitz des zuständigen Büros von Penum Personaldienstleistungen Bremen GmbH.

Als Gerichtsstand wird, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist, nach Wahl von Penum Personaldienstleistungen Bremen vereinbart.